

Endgültige Bedingungen für Schuldverschreibungen

Nachrangige Fix-to-Float Anleihe 2022-2032/5

Begeben aufgrund des

EUR 700.000.000

Emissionsprogramms für Schuldverschreibungen

der

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

Emissionstag: 28.09.2022

AT000B101480

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem EUR 700.000.000 Emissionsprogramm der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (das Emissionsprogramm) und wurden für die Zwecke des Artikels 8 Abs 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF erstellt. Vollständige Informationen über die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, die Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen, der Prospekt vom 11. Juni 2021 über das Emissionsprogramm (der Prospekt), der ein Basisprospekt im Sinne der Prospekt-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die Prospekt-Verordnung)) ist, und etwaige Nachträge zum Prospekt zusammengenommen werden. Der Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/wir-ueber-uns/Haltung/Basisprospekte>) und am Sitz der Emittentin, der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, 4020 Linz, auf Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger oder in einer Papierform dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Bekanntmachungen, die diese Emission betreffen, erfolgen wie in diesen Endgültigen Bedingungen bestimmt entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Emittentin unter <http://www.sparkasse.at/oberoesterreich/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/anleihen/zinsanpassungen-und-bekanntmachungen-emissionen> oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist den Endgültigen Bedingungen angefügt.

Der Prospekt vom 10. Juni 2022 wird voraussichtlich bis zum 10. Juni 2023 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/wir-ueber-uns/Haltung/Basisprospekte> zu veröffentlichen, die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Unter <https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/anleihen> sind Emissionen samt Endgültigen Bedingungen zu finden, die in den Prospekt vom 10. Juni 2022 inkorporiert wurden.

Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind und in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung, außer in den Endgültigen Bedingungen ist etwas anderes bestimmt.

Die Endgültigen Bedingungen stellen einen integrierten Bestandteil der Anleihebedingungen dar und sind stets mit den Anleihebedingungen gemeinsam zu lesen.

MiFID II Produktüberwachung / Zielmarkt: Für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens hat die Emittentin (der Hersteller) eine Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorgenommen, welche in den Wertpapierabwicklungssystemen bei den Stammdaten hinterlegt ist. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die

Zielmarktbeurteilung des Herstellers berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertrieber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Herstellers) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Teil I: Anleihebedingungen

§ 1 Zeichnungsfrist, Form und Nominale

Seriennummer	5
Festgelegte Währung	EUR
Gesamtnominale	40.000.000,-
Begebungstag	19.09.2022
Nominale (Stückelung)	1.000,-
Emissionsart	<input type="checkbox"/> Einmalemission <input checked="" type="checkbox"/> Daueremission
Aufstockungsmöglichkeit	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zeichnungsfrist	19.09.2022 18.09.2023
Schließung bei maximalem Emissionsvolumen	<input type="checkbox"/> Ja, bei [Betrag] [EUR / Währung] <input checked="" type="checkbox"/> Nein

§ 2 Sammelverwahrung

Verwahrung	<input type="checkbox"/> Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (im Tresor) <input type="checkbox"/> Erste Group Bank AG (im Tresor) <input checked="" type="checkbox"/> OeKB CSD <input type="checkbox"/> Sonstiger Verwahrer in Österreich: [Name Verwahrer] <input type="checkbox"/> Common Depositary [Name Verwahrer]
Sammelurkunde	<input checked="" type="checkbox"/> Sammelurkunde veränderbar <input type="checkbox"/> Sammelurkunde nicht veränderbar

§ 3 Status und Rang

Rang	<input type="checkbox"/> nicht nachrangig, nicht besichert <u>ohne</u> Non-Preferred Senior Status („Senior unsecured - Preferred“) <input type="checkbox"/> nicht nachrangig, nicht besichert <u>mit</u> Non-Preferred Senior Status („Senior unsecured – Non-Preferred“) <input checked="" type="checkbox"/> Tier 2 Schuldverschreibungen („Subordinated“) <input type="checkbox"/> fundierte Bankschuldverschreibungen / gedeckte Schuldverschreibungen („Covered“)
Bei fundierten Bankschuldverschreibungen / gedeckten Schuldverschreibungen („Covered“): Deckungsstock	<input type="checkbox"/> hypothekarischer Deckungsstock <input type="checkbox"/> kommunaler Deckungsstock

§ 4 Erstausgabekurs / Ausgabekurs[e] / Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]

Var. 1	<input checked="" type="checkbox"/>
Nominale	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Stückanzahl	

Ausgabekurs 100%
 [Betrag]
 Weitere Ausgabekurse in Abhängigkeit von der Marktlage

Erstausgabekurs [Betrag]

Var. 2

Ausgabekurs [Betrag]
 Weitere Ausgabekurse in Abhängigkeit von der Marktlage

Erstausgabekurs [Betrag]

Ausgabeaufschlag [Zahl]%

Var. 3

Erstausgabekurs [Betrag]
Ausgabekurs [Betrag]
 Weitere Ausgabekurse in Abhängigkeit von der Marktlage

Erstausgabepreis [Betrag]

Ausgabepreis [Betrag]

Zeichnungsbeginn [Datum]

Festsetzungstag [Datum]

§ 5 Laufzeit

Laufzeit 10 Jahre

Laufzeitbeginn 28.09.2022

Laufzeitende 27.09.2032

§ 6 Verzinsung

- ohne
- fixer Zinssatz
- fixer Zinssatz mit mehreren Zinssätzen
- variable Verzinsung
- Kombination von fixer und variabler Verzinsung

Fixe Verzinsung

Zinsperioden monatlich
 vierteljährlich
 halbjährlich
 jährlich
 Regelung
 im Nachhinein
 Regelung

Verzinsungsbasis Nominale
 bestimmte Verzinsungsbasis: [Bezeichnung Basis]
 ein Zinssatz
 mehrere Zinssätze

Ein Zinssatz

4,75% p.a. vom Nominale
Von 28.09.2022 (einschließlich) bis 27.09.2027
(einschließlich)

Mehrere Zinssätze

mit	vom (einschließlich)	bis zum (einschließlich)
[[Zinssatz einfügen] % p.a. / [Be- trag] [Wäh- rung] je Stück]	[Datum einfü- gen]	[Datum einfü- gen]
[[Zinssatz einfügen] % p.a. / [Be- trag] [Wäh- rung] je Stück]	[Datum einfü- gen]	[Datum einfü- gen]

[ggf. weitere Zinssätze bzw. Beträge einfügen]

Variable Verzinsung

Zinsperiode

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

Zinsberechnungstag

- 2 Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode
- [andere Definition einfügen]

Fixzinsperiode

- Von 28.09.2022 (einschließlich) bis 27.09.2027
(einschließlich)
- [nicht anwendbar]

Fixzinssatz

- 4,75% p.a. vom Nominale
- [nicht anwendbar]

Variable Verzinsung

- Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
gültig für die gesamte Laufzeit
- Aufschlag 0 Basispunkte
für die Zinsperiode(n)
von 28.09.2027 bis 27.09.2032
- Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
gültig für die gesamte Laufzeit
- Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
für die Zinsperiode(n)
von [●] bis [●] [mehrfach einfügen]
- Zinssatz entspricht Basiswert
- Partizipationssatz [●]% vom Basiswert

Art des Basiswerts

- Referenzzinssatz
- Index

Beschreibung des Basiswerts

- 6-Monats-EURIBOR
- [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz
- anderer Referenzzinssatz:
[genaue Bezeichnung]
- Inflationsindex der Eurozone HVPI [exkl. Tabak und [sonstige Produktgruppe]], [Index-Bezeichnung], gemäß EUROSTAT-Berechnung

Feststellung des Basiswerts

- durch Bezugnahme auf den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für [Zahl]-Monats-EU-Einlagen
- durch Bezugnahme auf den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren
- durch Bezugnahme auf den auf Reuters unter EURIBOR01 angegebenen 6-Monats-EURIBOR
- um [Uhrzeit] [mitteleuropäischer Zeit; anderer Zeitzone]

Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Allgemeine Informationen siehe unter:
<http://www.emmi-benchmarks.eu/>
Historische Informationen siehe unter:
<http://www.emmi-benchmarks.eu/euribororg/euribor-rates.html>

Allgemein

Verzinsungsbeginn

- Erstvalutatag 28.09.2022
- Valutatag [Datum]
- [andere Regelung]

Verzinsungsende

27.09.2032

Zinsperioden

- ganzjährig
- halbjährig
- vierteljährig
- monatlich
- [andere Periode bezeichnen]
- im Nachhinein
- Regelung

Erster Zinstermin

28.03.2023

Erster Kupon lang

[Dauer]

Erster Kupon kurz

[Dauer]

Letzter Kupon lang

[Dauer]

Letzter Kupon kurz]

[Dauer]

Zinstermine

28.03.2023
28.09.2023
28.03.2024
28.09.2024
28.03.2025
28.09.2025
28.03.2026
28.09.2026
28.03.2027
28.09.2027
28.03.2028

28.09.2028
28.03.2029
28.09.2029
28.03.2030
28.09.2030
28.03.2031
28.09.2031
28.03.2032
28.09.2032

Zinstagequotient

- Actual/Actual-ICMA
- Actual/Actual
- Actual/365
- Actual/Actual-ISDA
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 (Floating Rate)
- 360/360
- Bond Basis
- 30/360E
- Eurobond Basis
- 30/360
- anderer Zinstagequotient: *[Bezeichnung anderer Zinstagequotient]*

Bankarbeitstag-Konvention

- Bankarbeitstag

Zinstermin-Konvention:
(„Zahltag“)

- TARGET Tag
- Modified Following
- Following
- Floating Rate
- Preceding
- andere Anpassung: Bezeichnung andere *[Zinstermin-Konvention einfügen]*

Anpassung des Zinsbetrags

- Unadjusted
- Adjusted

Mindestzinssatz (Floor)

- Mindestzinssatz (Zinsgarantie) 4,00% p.a. (Zinsgarantie)
- Kein Mindestzinssatz

Höchstzinssatz (Cap)

- Höchstzinssatz *[Zahl]*% p.a.
- Kein Höchstzinssatz

Zielkupon

- Ja; der Zielbetrag beträgt *[Währung, Betrag]*
- Nein

§ 7 Tilgung

Tilgungstermin
Verlängerter Tilgungstermin im Falle der gedeckten Schuldverschreibungen nach dem 8.7.2022

28.09.2032
[Datum]

Teiltilgung

- Nein
- Ja

Tilgungsraten

[Tilgungsraten]

Teiltilgungstermine [Teiltilgungstermine]
Teiltilgungskurse [Teiltilgungskurse]

Mindesttilgungsbetrag Nein
 Ja, zum Nominale
 Ja, zum [Mindestrückzahlungskurs einfügen]
 Ja, [EUR/ Währung] [Betrag]

Höchsttilgungsbetrag Nein
 Ja, zum [Höchstrückzahlungskurs einfügen]
 Ja, [EUR/ Währung] [Betrag]

§ 8 Kündigung

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin Nein
 einmalig
 [Jährlich] [Mehrimalig]
 Nach einer Laufzeit von [Anzahl einfügen] Jahren

Kündigungsfrist [Zahl] Bankarbeitstage
 [Zahl] TARGET Tage

Kündigungstermin [Datum]
 [Jährlich] [Mehrimalig], erstmals per [Datum],
danach [alle Daten einfügen] [jährlich zu jedem
Zinstermin]

Gänzliche oder teilweise Kündigung Recht zur gänzlichen Rückzahlung
 Recht zur teilweisen Rückzahlung

Ordentliches Kündigungsrecht des Inhabers Nein
 Ja

Kündigungsfrist [Zahl] Bankarbeitstage
 [Zahl] TARGET Tage

Kündigungstermin(e) Datum; [Daten einfügen]
 [Jährlich] [Mehrimalig], erstmals per [Datum],
danach [alle Daten einfügen] [jährlich zu jedem
Zinstermin]

Gänzliche oder teilweise Kündigung Recht auf gänzliche Rückzahlung
 Recht auf teilweise Rückzahlung

Tilgungsbetrag bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber von Schuldverschreibungen Nominale
 [Zahl einfügen]% vom Nominale
 [EUR/Währung] [Betrag einfügen] je Stück
 [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen]

Berechtigungsnachweis Bescheinigung der Depotbank
 [anderen geeigneten Nachweis einfügen]

Besonderes Kündigungsrecht der Emittentin Nein

	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Tax Gross Up <input checked="" type="checkbox"/> Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmung(en), die sich auf die Emission auswirken in Verbindung mit §18 <input checked="" type="checkbox"/> Tier 2 Schuldverschreibungen
Kündigungsfrist	<input type="checkbox"/> [Zahl] Bankarbeitstage <input checked="" type="checkbox"/> 15 TARGET Tage
Kündigungstermin	<input type="checkbox"/> Datum; [Daten einfügen] <input type="checkbox"/> [Jährlich] [Mehrmalig], erstmals per [Datum], danach [alle Daten einfügen] [Jährlich zu jedem Zinstermin] <input checked="" type="checkbox"/> Siehe Anleihebedingungen §8 Abs. 2 (Kündigung)
Tilgungsbetrag bei Ausübung des besonderen Kündigungsrechts der Emittentin	<input type="checkbox"/> Nominale <input checked="" type="checkbox"/> 100% vom Nominale <input type="checkbox"/> [EUR/Währung] [Betrag einfügen] [je Stück] <input type="checkbox"/> [zzgl. bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen]
Art der Tilgung	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] monatlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] vierteljährlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] halbjährlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> [andere Regelung]
Tier 2 Schuldverschreibungen	<input checked="" type="checkbox"/> Variante 1 <input checked="" type="checkbox"/> Variante 2 <input checked="" type="checkbox"/> Variante 3
Kündigungstermin	<input type="checkbox"/> Datum; [Daten einfügen] <input type="checkbox"/> [Jährlich] [Mehrmalig], erstmals per [Datum], danach [alle Daten einfügen] [jährlich zu jedem Zinstermin] <input checked="" type="checkbox"/> Besonderes Kündigungsrecht; a priori keine Angabe der Ruckzahlungstermine möglich
Tilgungsbetrag	<input type="checkbox"/> Nominale <input checked="" type="checkbox"/> 100% vom Nominale <input type="checkbox"/> [EUR/Währung] [Betrag einfügen] [je Stück] <input type="checkbox"/> [zzgl. bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen]
Art der Tilgung	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] monatlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] vierteljährlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] halbjährlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> [andere Regelung]
§ 10 Zahlstelle, Berechnungsstelle	
Zahl und Berechnungsstelle	<input checked="" type="checkbox"/> Emittentin

Funktion andere Zahl- und Berechnungsstelle: *[Details einfügen]*
 Hauptzahlstelle
 Nebenzahlstelle

§ 13 Börsennotiz

Notierung (I) keine Notierung vorgesehen
 Notierung wird beantragt
 Notierung kann beantragt werden

Relevanter Handel Amtlicher Handel der Wiener Börse
 Multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse
 [OTF einfügen]

Notierung (II) keine Notierung vorgesehen
 Notierung wird beantragt
 Notierung kann beantragt werden

Relevanter Handel Amtlicher Handel der Wiener Börse
 Multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse
 Organisiertes Handelssystem (OTF) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 14 Steuern

Kein Tax Gross-Up
 Tax Gross-Up

§ 15 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Erfüllungsort Linz, Österreich
 anderer Erfüllungsort:
[Erfüllungsort bezeichnen]

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand das in Linz sachlich zuständige Gericht
 [anderen Gerichtsstand bezeichnen]

§ 18 Marktstörung, Anpassungen, Benchmark-Ereignis

Diese Klausel ist Teil der Anleihebedingungen Ja
 Nein

Kündigungsfrist 15 TARGET Tage

Tilgungsbetrag Nominale
 [Zahl einfügen]% vom Nominale

Teil II – Andere Angaben

Interessen von an der Emission beteiligten Personen	Die Emission bzw. das Angebot von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm erfolgt ausschließlich im Interesse der Emittentin. Konkrete sich daraus ergebende wesentliche Interessenskonflikte liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.
Ggf. Intermediäre	Nicht anwendbar.
ggf. Ergänzungen zum Basisprospekt	Nicht anwendbar.
Geschätzter Nettoerlös	Nicht anwendbar.
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR ca. 10.000,- (Börse-Listing, Hinterlegungsgebühr FMA, Emissionskalender OKB, Veröffentlichungskosten)
Verwendung des Emissionserlöses	Der Erlös dieser Emission dient der Finanzierung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Sparkasse OÖ und erfolgt zum Zweck der Gewinnerzielung beziehungsweise bei nachrangigen Schuldverschreibungen auch zum Aufbau von Eigenmitteln oder gegebenenfalls der Stärkung der Eigenkapitalbasis. Darüber hinaus liegt kein spezifischer Zweck vor.
Wertpapierkennnummer(n)	
ISIN	AT000B101480
Common Code	Nicht anwendbar.
Wertpapierkennnummer (WKN)	A3K8ZU
Sonstige Wertpapierkennnummer	Nicht anwendbar.
Rendite	<input checked="" type="checkbox"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt
Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	Nicht anwendbar.
Bedingungen, Angebotsstatistiken, Zeitplan, Zeichnung	Nicht anwendbar.
Angebotsverfahren, Angebotsform	
Angebotsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre möglich <input type="checkbox"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat
Reduzierung der Zeichnungen und Erstattung des zu viel gezahlten Betrages	Nicht anwendbar.
Angebotsform	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliches Angebot mit verpflichtendem Prospekt <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot mit freiwilligem Prospekt (Opting-In) <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot mit Befreiung von Prospektspflicht <input type="checkbox"/> Kein öffentliches Angebot (Privatplatzierung)
Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung	<input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit j) Prospekt-Verordnung („Daueremission“)

	<input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit c) Prospekt-Verordnung („Stückelung größer EUR 100.000“) <input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit a) Prospekt-Verordnung („Angebot nur an qualifizierte Anleger“) <input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit b) Prospekt-Verordnung („Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte Anleger“)
Zuteilungen, Erstattung von Beträgen Besondere Zuteilungsregelungen	Nicht anwendbar.
Mindest-/ Höchstzeichnungsbeiträge	<input type="checkbox"/> keine Mindest-/Höchstzeichnungsbeiträge <input checked="" type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag EUR 3.000,- <input type="checkbox"/> Höchstzeichnungsbetrag [EUR / Währung] [Betrag] [je Stück]
Bedienung und Lieferung der Schuldverschreibungen: Besondere Regelungen	Nicht anwendbar.
Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebots	Nicht vorgesehen
Plan für die Aufteilung und Zuteilung der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar.
Märkte	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in Österreich <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in Deutschland <input type="checkbox"/> Privatplatzierung in Österreich <input type="checkbox"/> Privatplatzierung in Deutschland
Ggf. Berechnungsformel für Ausgabe-kurs/-preis	Nicht anwendbar.
Spesen, Aufschläge, Transaktionsgebühren	Dem Anleger wird beim Kauf eine Transaktionsgebühr von bis zu 1,80% über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt.
Übernahmezusage/ Vereinbarungen zu den bestmöglichen Bedingungen	<input checked="" type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="checkbox"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="checkbox"/> Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat <input type="checkbox"/> „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="checkbox"/> Sonstige: [ggf. Übernahmezusage oder Vereinbarung einfügen]
Bankensyndikat	<input type="checkbox"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="checkbox"/> nicht offengelegt <input type="checkbox"/> [Provisionen, Quoten]
Datum des Übernahmevertrages	Nicht anwendbar.
Provisionen	
Management- und Übernahmeprovision (angeben)	Nicht anwendbar.
Verkaufsprovision (angeben)	Nicht anwendbar.

Veröffentlichungen

- Wiener Zeitung
- Homepage der Emittentin unter <http://www.spar-kasse.at/oberoesterreich/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/anneihen/zinsanpassungen-und-bekanntmachungen-emissionen>
- Schriftliche Verständigung der Anleihegläubiger

An der Emission beteiligte Berater

- Die Emittentin bestätigt, dass keine Berater an dieser Emission beteiligt sind.
- Die Emittentin bestätigt, dass folgende Berater an dieser Emission beteiligt sind:

[Name, Geschäftsadresse, Qualifikation und ggf. die wesentlichen Interessen des Beraters angeben]

Angaben von Sachverständigen

- Die Emittentin bestätigt, dass keine Angaben von Sachverständigen in die gegenständlichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen wurden.
- Die Emittentin bestätigt, dass die [aufgenommene Erklärung oder Bericht bezeichnen] in dieser Form und in diesem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung geprüft hat.

[Name, Geschäftsadresse, Qualifikation und ggf. die wesentlichen Interessen des Sachverständigen angeben]

Angaben von Seiten Dritter

- Die Emittentin bestätigt, dass keine Angaben von Seiten Dritter in die gegenständlichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen wurden.
- Die Emittentin bestätigt, dass die [aufgenommene Information bezeichnen] korrekt wiedergegeben wurden und – soweit für die Emittentin aus den von der [dritte Partei bezeichnen] veröffentlichten Angaben ersichtlich - nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

[Quellenangabe zu den emissionspezifischen Angaben von Seiten Dritter einfügen]

MiFID II Produktüberwachung / Zielmarkt

Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):

Geeignete Gegenparteien
Professionelle Kunden
Privatkunden

Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:

Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities

and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

Ja

Nein

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Anleihebedingungen

Anhang 1: Zusammenfassung

Zusammenfassung der Emission

vom 19.09.2022

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
<p>Warnhinweise</p> <p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt der Emittentin vom 10.06.2022 (inkl. etwaiger Nachträge) zu verstehen. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Die Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Annexe stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Prospekts - einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Annexe - zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder, wenn sie mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würde.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und ISIN der Schuldverschreibungen	Nachrangige Fix-to-Float Anleihe 2022-2032/5 ISIN: AT000B101480
Emittentin	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft LEI: V0VY22PV9D0HFTF8EI62 Kontaktdaten: Promenade 11 - 13, 4020 Linz, Tel. Nr.: +43 (0) 5 0100 40000
Zuständige Behörde	Finanzmarktaufsicht – FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel. Nr. +43 (1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	10.06.2022
Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin
<p>Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?</p> <p>Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 78633m beim Landes- als Handelsgericht Linz. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.</p>	

Haupttätigkeiten der Emittentin

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Sparkasse OÖ liegt im Bankgeschäft in Oberösterreich, inklusive den angrenzenden Wirtschaftsräumen Niederbayern und Mostviertel.

Das Kerngeschäft der Sparkasse OÖ liegt im Kredit- und Einlagengeschäft. Ebenso werden Finanzmarkt-, Wertpapier-, Devisen- und Derivatgeschäfte getätigt und bankübliche Dienstleistungen wie in der Satzung angeführt erbracht. Organisatorisch ist das Geschäft der Sparkasse in drei Geschäftsfelder strukturiert: Retail, Corporate Banking und Treasury.

Die Emittentin passt kontinuierlich ihre Produkte und Dienstleistungen an die jeweils aktuellen Markterfordernisse an.

Hauptaktionäre der Emittentin

Die Aktienmehrheit liegt bei der Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse (76,70%) mit Sitz in Linz, welche eine beherrschende Stellung auf die Emittentin ausübt.

Zu den weiteren Aktionären gehören die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (19,00%) und sonstige Kleinaktionäre (4,30%).

Ausblick Eigentümerstruktur:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin haben im November 2021 eine Rahmenvereinbarung mit der Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse und der Erste Bank abgeschlossen, die Beteiligung der Erste Bank auf rund 10 % zu vermindern.

Die teilweise Umsetzung erfolgte im ersten Halbjahr 2022 durch eine Kombination aus Verkauf von Sparkasse OÖ-Aktien der Erste Bank an die Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse einerseits, und eine Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin zur Einziehung von Sparkasse OÖ-Aktien der Erste Bank andererseits.

In weiterer Folge wird die Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse den Mehrheitsanteil bis 2026 auf rd. 85% aufstocken, wobei die Beteiligung der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG im selben Zeitraum auf rd. 10% sinkt.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder der Emittentin sind zum Datum der endgültigen Emissionsbedingungen: Mag. Stefanie Christina Huber, Maximilian Pointner, und Herbert Walzhofer.

Identität der Abschlussprüfer

Der gesetzliche Abschlussprüfer der Emittentin ist der Sparkassen Prüfungsverband mit Sitz in 1100 Wien, Am Belvedere 1. Der Sparkassen Prüfungsverband ist kein Mitglied in einem Berufsverband.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Sparkasse Oberösterreich Konzern nach IFRS

Beträge in Mio. EUR, gerundet

Angaben aus der Gewinn- und Verlustrechnung	2021	2020	HJ 2021	HJ 2020
Zinsüberschuss	177,6	177,0	90,3	89,6
Provisionsüberschuss	125,1	114,8	62,9	58,9
Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten	22,8	-44,4	21,1	-24,6

Handelsergebnis	-24,2	4,0	-13,4	2,9
Periodenergebnis	106	48,6	62,2	14,6
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	104,3	48,1	62,0	14,3

Angaben aus der Bilanz	2021	2020	HJ 2021	HJ 2020
Summe der Vermögenswerte	16.411,7	14.895,7	15.867,5	14.463,9
Verbriefte Verbindlichkeiten ⁽¹⁾	1.576,8	1.630,1	1.568,8	1.659,4
hievon sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten ⁽¹⁾	1.296,3	1.365,8	1.311,5	1.394,5
hievon nachrangige verbrieftete Verbindlichkeiten ⁽¹⁾	280,5	264,3	257,3	264,9
Kredite und Darlehen an Kunden ⁽¹⁾	9.122,8	8.776,3	8.968,3	8.725,7
Einlagen von Kunden ⁽¹⁾	11.122,8	10.355,7	10.878,5	9.834,2
Gesamtes Eigenkapital	1.122,7	971,9	1.046,4	927,5
Harte Kernkapitalquote in %	17,48	16,9	16,1	16,7
Gesamtkapitalquote in %	21,08	20,7	19,5	20,7

(Quelle: Geprüfte Jahresfinanzberichte und ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte der Sparkasse OÖ; <https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/wir-ueber-uns/Geschaeftsbericht> sowie eigene Berechnungen der Emittentin.)

(1) Berechnung der Bilanz-Positionen: Die angeführten Bilanzpositionen werden sowohl bei Aktiva als auch Passiva jeweils als Gesamtsumme über die IFRS-Bewertungsmethoden hinweg (Anmerkung: Fair Value erfolgswirksam; Fair Value erfolgsneutral; fortgeführte Anschaffungskosten) angegeben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

1. Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
2. Die Emittentin ist der Marktvolatilität ausgesetzt, wenn es um immobilienbesicherte Kredite geht
3. Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld und pandemische Entwicklungen zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen
4. Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt
5. Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Risiken in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

6. Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

7. Risiko, dass die Inanspruchnahme der Emittentin aus der Mitgliedschaft im Haftungsverbund und dem IPS der Sparkassen-Gruppe die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, negativ beeinflusst

Abschnitt C

Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen, die mit einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung ausgestattet sind. Diese Schuldverschreibungen sind Inhaberpapiere, welche in einer Sammelurkunde verwahrt werden.

Für die Schuldverschreibungen und alle Rechtsverhältnisse aus dieser Emission gilt österreichisches Recht.

ISIN: AT000B101480

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl, Laufzeit

Diese Schuldverschreibungen lauten auf Euro mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Euro 40.000.000. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet spätestens am 27.09.2032.

Mit Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Das Recht auf Zinszahlungen:

Die Schuldverschreibungen werden mit einem festen Prozentsatz von 4,75% per anno vom Nominale halbjährlich von 28.09.2022 (einschließlich) bis 27.09.2027 (einschließlich) und mit einem variablen Zinssatz, der dem 6-Monats-EURIBOR entspricht, von 28.09.2027 (einschließlich) bis 27.09.2032 (einschließlich) mit einem Mindestzinssatz in Höhe von 4,00% verzinst. Die Zinsen werden jeweils zum 28.03. und 28.09. im Nachhinein an die Inhaber ausbezahlt. Die Verzinsung beginnt am 28.09.2022 und endet am 27.09.2032.

Die Inhaber verlieren ihr Recht auf Zinszahlungen drei Jahre nach deren Fälligkeit („Verjährung“).

Das Recht auf Tilgung:

Die Inhaber erhalten ihre Fälligkeitsszahlung am Ende der Laufzeit, d.h. am 28.09.2032. Die Inhaber verlieren ihr Recht auf Fälligkeitsszahlung dreißig Jahre nach seiner Fälligkeit („Verjährung“).

Das Recht auf vorzeitige Rückzahlung:

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigungsmitteilung gegenüber der Zahlstelle und gegenüber den Gläubigern vorzeitig (unwiderruflich) gekündigt und zurückgezahlt werden, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und vorausgesetzt, dass bestimmte Voraussetzungen der Emissionsbedingungen für Rückzahlungen und Rückkauf erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigungsmitteilung gegenüber der Zahlstelle und gegenüber den Gläubigern vorzeitig (unwiderruflich) gekündigt und zurückgezahlt werden, falls sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und vorausgesetzt, dass bestimmte Voraussetzungen der Emissionsbedingungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung in Verbindung mit §18 (Marktstörung, Anpassungen, Benchmark-Ereignis)

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigungsmitteilung gegenüber der Zahlstelle und gegenüber den Gläubigern vorzeitig (unwiderruflich) gekündigt und zurückgezahlt werden, falls (i) ein passender Ersatzbasiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung im Falle eines Benchmark-Ereignisses im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, und vorausgesetzt, dass bestimmte Voraussetzungen der Emissionsbedingungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den Schuldverschreibungen stehen. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind im Einklang mit anwendbarem Recht und den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Clearing-Systems frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Ein Antrag auf Zulassung / Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird gestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

8. Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)
9. Risiko aufgrund der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)
10. Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Schuldverschreibungen
11. Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind
12. Risiko der vorzeitigen Veräußerung durch den Anleihegläubiger – Der Anleihegläubiger trägt das Risiko eines verminderten Erlöses im Fall der vorzeitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen durch den Anleger
13. Bei Nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.
14. Die Schuldverschreibungen sind nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt
15. Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern

Abschnitt D

Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Die Anleger können die Schuldverschreibungen von 19.09.2022 (der „Beginn der Zeichnungsfrist“) bis spätestens 18.09.2023 (das „Ende der Zeichnungsfrist“) zeichnen. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist für diese Emission jederzeit vorzeitig beenden.

Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens

Die Schuldverschreibungen werden als eine Daueremission von der Emittentin begeben. Die Anleger können die Schuldverschreibungen von 19.09.2022 (der „Beginn der Zeichnungsfrist“) bis spätestens 18.09.2023 (das „Ende der Zeichnungsfrist“) zeichnen. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist für diese Emission jederzeit vorzeitig beenden.

Die Einladung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin.

Die Schuldverschreibungen werden öffentlich angeboten.

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger kann beim Kauf eine Transaktionsgebühr von bis zu 1,80% über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der Erlös dieser Emission dient der Finanzierung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Sparkasse OÖ und erfolgt zum Zweck der Gewinnerzielung beziehungsweise bei nachrangigen Schuldverschreibungen auch zum Aufbau von Eigenmitteln oder gegebenenfalls der Stärkung der Eigenkapitalbasis.

Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot

Die Emission bzw. das Angebot von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm erfolgt ausschließlich im Interesse der Emittentin. Konkrete sich daraus ergebende wesentliche Interessenskonflikte liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.

Anhang 2: Anleihebedingungen

Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen

Auf die unter gegenständlichem Emissionsprogramm zu begebenden Schuldverschreibungen der Sparkasse OÖ kommen die nachfolgend abgedruckten, jeweils durch die Endgültigen Bedingungen konkretisierten Anleihebedingungen zur Anwendung. Durch eckige Klammern gekennzeichnete konkretisierungsbedürftige Begriffe und vorgegebene Gestaltungsalternativen werden durch die Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission der Schuldverschreibungen festgelegt.

Änderungen der Nummerierung dieser Anleihebedingungen sind, soweit erforderlich, möglich.

Der Basisprospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogenen Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit den Anleihebedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen einschließlich aller Anhänge einen Prospekt im Sinne des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung.

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/anleihen>) veröffentlicht und für die Anleihegläubiger kostenlos am Sitz der Emittentin, der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, 4020 Linz, auf Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger oder in einer Papierform erhältlich.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 – Emittentin, Form und Nominale

Bei Daueremission gilt: Diese Serie von Schuldverschreibungen mit der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Seriennummer der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (die **Emittentin**) wird in Euro (die **Währung**) bis zu dem in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Gesamtnominale mit Aufstockungsmöglichkeit am in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Begebungstag (der **Begebungstag**) im Wege einer Daueremission begeben und ist in Stückelungen, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, eingeteilt von (**Nominale**). Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine von der Emittentin firmenmäßig gezeichnete, veränderbare Sammelurkunde im Sinne des § 24 lit b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Bei Tier 2 Schuldverschreibungen („Subordinated“) gilt:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den Schuldverschreibungen stehen.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Wobei:

„CRR“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts- anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Ände- rung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regu- lation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgebli- chen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibun- gen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR, und den nachrangigen Gläubigern der Emittentin, deren Ansprüche gemäß ihren Bedingungen vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder vorrangig gegenüber den Schuld- verschreibungen bezeichnet werden, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten sein, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen be- zeichnet werden.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflich- ten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin ihr nahestehende Unternehmen be- stellt werden.

§ 4 Erstausgabekurs / Ausgabekurs[e] / Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]

Var. 1: Wenn Schuldver- schreibungen ohne Ausga- beaufschlag begeben wer- den gilt:

Die Schuldverschreibungen werden ohne Ausgabeaufschlag zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausgabekurs begeben. Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Be- dingungen festgelegt. Sie beginnt am in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Datum und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündi- gung / vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des in den Endgültigen Be- dingungen festgelegten Datums.

§ 6 Verzinsung

Kombination von fixer und variabler Verzinsung

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihr Nominale halbjährlich (**Zinsperiode**) mit dem variablen Zinssatz (wie unten de- finiert) ab dem dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Da- tum (einschließlich) (der variable **Verzinsungsbeginn**) verzinnt.

(b) Der variable Zinssatz (der **Variable Zinssatz**) für jede variable Zinsperiode errechnet sich wie in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmt unter Bezugnahme auf den 6-Monats-EURIBOR wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt und wird jeweils eine in den End- gültigen Bedingungen bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor je- der Zinsperiode am in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zinsberechnungstag festgestellt.

(c) Falls an einem Zinsberechnungstag kein 6-Monats-EURIBOR wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt veröffentlicht wird, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Basiswert bestimmen.

(d) Für die Dauer der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Fixzinsperioden werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihr Nominale mit dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Fixzinssatz verzinst.

(e) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermens unverzüglich gemäß § 12.

(f) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 6 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.

(g) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen.

(h) Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

(i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

(j) Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet. Eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin.

(k) Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die betreffende Zinsperiode, wenn eine Mindestverzinsung (Floor) vorgesehen ist, mit diesem Mindestzinssatz, sonst mit 0% p.a. verzinst.

Allgemein

Zinsperioden:

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, den Inhabern der Schuldverschreibungen halbjährlich (die **Zinsperiode**) im Nachhinein, jeweils an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zinstermen eines jeden Jahres, erstmals am in den Endgültigen Bedingungen bestimmten ersten Zinsternin, die Zinsen zu bezahlen.

Zinstagequotient:

(a) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis Actual/360 (der **Zinstagequotient**).

(b) Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Zinsberechnungszeitraum**):

- falls **Actual/Actual-ICMA** oder **Actual/Actual** festgelegt ist,

(i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;

- falls **Actual/365** oder **Actual/Actual-ISDA** festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- falls **Actual/365 (Fixed)** festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls **Actual/360** festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls **30/360 (Floating Rate)**, **360/360** oder **Bond Basis** festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, sofern nicht
 - (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder
 - (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls **30/360E** oder **Eurobond Basis** festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgt);
- falls **30/360** festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);
- einen anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zinstagequotient.

Rundungsregel:

(c) Rundungsregel: kaufmännisch auf 3 Nachkommastellen.

Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen:	<p>(d) Sollte eine Zinszahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Tag ist, so verschiebt sich der Tag der Zinszahlung auf den unmittelbar folgenden TARGET Tag.</p> <p>TARGET Tag ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.</p>
Zinstermin-Konvention: („Zahltag“)	<p>(e) Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ falls Modified Following festgelegt ist, der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch auf den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben. ▪ falls Following festgelegt ist, der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben. ▪ falls Floating Rate festgelegt ist, der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre. ▪ falls Preceding festgelegt ist, der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. ▪ falls Andere Anpassung festgelegt ist, der Zinstermin wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt verschoben.
Anpassung des Zinsbetrags	<p>(f) Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Termin, auf den der Zinstermin verschoben wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ falls Unadjusted festgelegt ist, nicht entsprechend angepasst, ▪ falls Adjusted festgelegt ist, entsprechend angepasst.
Zinslauf:	<p>(g) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.</p>
Verzugszinsen:	<p>Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird das ausstehende Gesamtnominale der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.</p> <p>Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.</p>
Bei einem Mindestzinssatz gilt:	<p>(3) Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Mindestzinssatz.</p>
§ 7 Tilgung	
Bei Tilgung zum Nominale bei Endfälligkeit gilt:	<p>(1) Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Schuldverschreibungen zur Gänze zum in</p>

den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tilgungstermin zum Nominale unter Berücksichtigung des § 3 (*Status und Rang*) dieser Anleihebedingungen zur Rückzahlung fällig.

Bei Tier 2 Schuldverschreibungen gilt:

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 3 (*Status und Rang*) dieser Anleihebedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin.

Rückzahlung / Tilgung:

(3) Sollte eine Rück-/Tilgungs-Zahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Tag ist, so verschiebt sich der Tag der Rück-/Tilgungszahlung auf den unmittelbar folgenden TARGET Tag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

TARGET Tag ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 8 Kündigung

Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte gilt:

(1) Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin und der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.

Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers. Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Bei besonderem Kündigungsrecht der Emittentin in Bezug auf **Tier 2 Schuldverschreibungen** gilt:

(2) Ein besonderes Kündigungsrecht seitens der Emittentin in Bezug auf Tier 2 Schuldverschreibungen ist wie folgt geregelt:

Variante 1:
(i) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Variante 1: Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 8 Variante 2 oder § 8 Variante 3 ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Variante 2:
Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Variante 2: Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor ihrem Fälligkeitstag unter Einhaltung der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Kündigungsfrist gemäß § 12 (*Bekanntmachungen*) gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zurückgezahlt werden, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der betreffenden Schuldverschreibungen ändert, und falls die nachstehenden Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Variante 3:

Variante 3: Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor ihrem Fälligkeitstag unter Einhaltung der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Kündigungsfrist gemäß § 12 (*Bekanntmachungen*) gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde (jeweils auf Einzelinstitutsebene der Emittentin und/oder (sofern anwendbar) auf konsolidierter Ebene der Gruppe), und die nachstehenden Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf

Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf

Eine vorzeitige Rückzahlung von Tier 2 Schuldverschreibungen nach diesem § 8 bzw. ein Rückkauf selbiger Schuldverschreibungen nach § 9 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß Artikel 78 der CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzt, dass:

(i) entweder (A) die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder (B) die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf die Mindestanforderungen nach Artikel 92 (1) der CRR (und die Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; und

(ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:

(A) nach § 8 Variante 2, die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; und

(B) nach § 8 Variante 3, die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 der CRR durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 *Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

„**Zuständige Behörde**“ bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) der CRR.

§ 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf, Entwertung

- Bei allen Emissionen von Schuldverschreibungen gilt:
- (1)** Die Emittentin ist - neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden - berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Emission, des Verzinsungsbeginns und des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. In der Begebung weiterer Schuldverschreibungen ist die Emittentin frei.
- (2)** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- Bei Tier 2 Schuldverschreibungen gilt:
- Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und falls die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 8 erfüllt sind, möglich.
- Bei allen Emissionen von Schuldverschreibungen gilt:
- (3)** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

§ 10 Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) Zahl- und Berechnungsstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

(2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle. Die Zahlstelle wird die Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

§ 11 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf die Zahlungen verjähren im Falle von Zinsen innerhalb von 3 Jahren und im Falle des Kapitals innerhalb von 30 Jahren ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte das „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht mehr erscheinen, so tritt an dessen Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen

Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 13 Börsenotiz

Wenn eine Notierung beantragt wird gilt:

Ein Antrag auf Zulassung / Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird gestellt.

Wenn eine Notierung möglich sein soll gilt:

Ein Antrag auf Zulassung / Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse, zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse oder zu einem Organisierten Handelssystem OTF innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann gestellt werden.

§ 14 Steuern

Wenn kein Tax Gross-Up anwendbar ist gilt:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 15 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

(1) Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.
Erfüllungsort ist Linz, Österreich.

§ 16 Gerichtsstand

(1) Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen wird das in Linz sachlich zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(2) Sofern es sich bei dem Inhaber der Schuldverschreibung um einen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden. Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

(3) Bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Anleihebedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 18 Marktstörung, Anpassungen, Benchmark-Ereignis

Ist der Basiswert ein Zinssatz gilt:

(1) Falls an einem Zinsberechnungstag der Zinssatz nicht wie in § 6 (*Verzinsung*) beschrieben quotiert wird, so ist jener von der Berechnungsstelle berechnete Ersatzzinssatz maßgeblich, der sich als arithmetisches Mittel der von der Berechnungsstelle eingeholten Ersatzquotierungen berechnet. Dabei wird die Berechnungsstelle am Zinsberechnungstag von 4 namhaften Banken, welche im Interbankengeschäft in der Eurozone tätig sind, Quotierungen für Refinanzierungen für die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Währung für eine in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Laufzeit ab dem relevanten Ausübungstag einholen, und das arithmetische Mittel der so erhaltenen Quotierungen berechnen. Sollten am Zinsberechnungstag keine Quotierungen von den Banken erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle einen Ersatzzinssatz bestimmen, welcher nach Beurteilung der Berechnungsstelle den an dem Tag der Berechnung herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) Wenn ein Basiswert

(i) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die **ursprüngliche Berechnungsstelle**) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die **Nachfolge-Berechnungsstelle**) berechnet und veröffentlicht wird, oder

(ii) durch einen Ersatzbasiswert (der **Ersatzbasiswert**) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

(3) Wenn vor dem Laufzeitende der Schuldverschreibungen die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Zinsberechnungstag die ursprüngliche Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Nachfolge-Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Benchmark-Ereignis

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin, in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (zB Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von „Bankarbeitstag“ und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz

nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Ein-

tritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

Allgemein gilt:

Wenn (i) ein passender Ersatzbasiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung im Falle eines Benchmark-Ereignisses im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, allenfalls nach Einholung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Kündigungsfrist gemäß § 12 (*Bekanntmachungen*) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zumindest zum Nominale oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert zurückgezahlt.